

19.05.21**Antrag
des Freistaats Thüringen**

Entschließung des Bundesrates: Initiative Biodiversität- und Klimaschutz - Neue Wege der Landnutzung wagen - Agroforstwirtschaft im Verwaltungssystem verankernFreistaat Thüringen
Der Ministerpräsident

Erfurt, 18. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Landesregierung des Freistaats Thüringen übermittle ich die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates: Initiative Biodiversität- und Klimaschutz -
Neue Wege der Landnutzung wagen - Agroforstwirtschaft im Verwaltungs-
system verankern

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021 zu setzen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Bodo Ramelow

**Entschließung des Bundesrates: Initiative Biodiversität- und Klimaschutz –
Neue Wege der Landnutzung wagen – Agroforstwirtschaft im
Verwaltungssystem verankern**

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, um eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft zu unterstützen und die gesteckten Klima- und Biodiversitätsziele zu erreichen, ist es notwendig, den Landwirtinnen und Landwirten eine Vielzahl von klima- und umweltgerechten Wertschöpfungsoptionen zu ermöglichen und diese auch zu fördern.
2. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang, dass sich die Agroforstwirtschaft nach Kenntnis von Wissenschaft, Praxis und Politik als nachhaltiges Landnutzungssystem erwiesen hat, von dem sowohl die Landnutzer als auch Natur und Umwelt profitieren können. Aufgrund ihrer vielseitigen und langfristigen Funktionen sind Agroforstsysteme zudem auch als Instrument für den Wasser-, Boden- und Klimaschutz besonders geeignet. Bei der Frage der Anpassung der Landwirtschaft an aktuelle und zukünftige Anforderungen, ist die Agroforstwirtschaft ein wirksamer systemischer Lösungsansatz mit multifunktionalen Eigenschaften, den es zu unterstützen gilt. Dies wurde auf EU- und Bundesebene bereits anerkannt.
3. Der Bundesrat spricht sich daher für eine feste Verankerung und Etablierung von Agroforstsystemen im Agrarfördersystem aus, bestehende Hemmnisse bei der Etablierung und Förderung von Agroforstsystemen sind bis zum Inkrafttreten der neuen GAP-Förderperiode so weit wie möglich abzubauen.
4. Als wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Implementierung, Verwaltung und Förderung von Agroforstwirtschaft in der Praxis sieht der Bundesrat die Notwendigkeit einer rechtsverbindlichen Definition von Agroforstsystemen im Kontext der Agrarförderung. Der Bundesrat fordert vor diesem Hintergrund die Bundesregierung dazu auf, eine entsprechende Definition für Agroforstsysteme mit Inkrafttreten der neuen GAP-Förderperiode vorzulegen, bei der auf bestehenden Ackerflächen die reversiblen Gehölzelemente Teil der produktiven landwirtschaftlichen Nutzfläche bleiben.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Sinne des AMK-Beschlusses vom 26. März 2021 im Trilog-Verfahren dafür einzusetzen, dass alle Möglichkeiten für die Einführung von Agroforstsystemen genutzt werden und darüber hinaus die Länder bei der nationalen Umsetzung umfassend unterstützt und aktiv begleitet werden. Hierbei wäre auch der Fördertatbestand „Agroforstwirtschaft“ in den GAK-Rahmenplan aufzunehmen.

Begründung:

Agroforstwirtschaft ist eine landwirtschaftliche Landnutzungsform, die gezielt mehrjährige Gehölzkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen etabliert. Durch Wechselwirkungen zwischen mehrjährigen Gehölzstrukturen und zumeist einjährigen landwirtschaftlichen Kulturen können auf der Fläche nachhaltige Synergieeffekte wie bspw. Diversifizierung der Ertragsstruktur, Nitratbindung und Humusaufbau erzielt werden. Agroforstkulturen sind zudem im Regelfall artenreicher als reine landwirtschaftliche Kulturen, schaffen potentielle Rückzugs- und Ruhezone, fördern Nützlinge und können den Bedarf an chemischen Pflanzenschutzmitteln senken. Sie können somit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Natur und Umwelt in strukturarmen Ackerbauregionen leisten, stabilisieren zudem den Wasserhaushalt und schützen den Boden vor Erosion und Degradation.

Bei Landwirtinnen und Landwirten, die in Agroforstsystemen eine Chance erkennen, herrscht in der nationalen Praxis jedoch noch große Unsicherheit, da Agroforstsysteme derzeit in Deutschland keine anerkannte Landnutzungsform darstellen. Derzeit sind in Deutschland Agroforstsysteme, außer als Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP), als Kulturart weder melde- noch förderfähig. Um Agroforstsysteme in die breite Praxis zu überführen ist es daher erforderlich, dass die Agroforstgehölze ebenso wie die als KUP angelegten Gehölzflächen den Ackerlandstatus behalten und nicht als gesonderte unproduktive Landschaftselemente ausgewiesen werden.

Um auf Ackerflächen Agroforstsysteme erfolgreich in die nationale Landwirtschaftspraxis integrieren zu können, bedarf es einer klaren und rechtsverbindlichen Definition. Ein verlässlicher Rechtsrahmen ist somit eine grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung der Agroforstwirtschaft als landwirtschaftliche Landnutzungsform und für die Aufnahme von Agroforstsystemen als Fördertatbestand auch in nationale Förderprogramme. Agroforstsysteme sollten dabei in voller Fläche den herkömmlichen Landnutzungsformen im Ackerbau gleichgestellt sein.

Die Definition sollte berücksichtigen, dass ein Agroforstsystem eine landwirtschaftliche Fläche ist, auf der sich außer der Hauptfrucht veränder- und rückwandelbare Teilflächen mit Agroforstgehölzen befinden, die Bestandteil der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind und deren spezifische Ausprägung einem agroforstwirtschaftlich geprägten Systemcharakter entspricht. Agroforstgehölze im Sinne dieser Definition wären Bäume und Sträucher, die zum Zwecke einer einmaligen oder wiederkehrenden agroforstlichen Nutzung auf Landwirtschaftsflächen angebaut werden.